

C.
Rohholz

Gliederung

	Seite
10-00 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	57
11-00 Ausformung	57
-10 nach dem Durchmesser	57
-20 nach der Länge.....	57
12-00 Vermessung.....	57
-10 Rundholz nach Festmetern	58
-20 Schichtholz nach Raummetern	59
-30 Umrechnung von Festmetern auf Raummeter	59
20-00 Nadelholzarten	
Fichte, Tanne, Douglasie, Weißkiefer (auch Rotkiefer), Schwarzkiefer, Zirbe, Lärche	61
21-00 Schäl- und Furnierholz	62
22-00 Rundholz für den Sägeverschnitt.....	63
-10 Sortierung des Sägerundholzes	63
-20 Übermaß für Sägerundholz	63
-30 Gütebestimmung des Sägerundholzes	64
23-00 Rundholz für andere Zwecke	67
-10 Rammpfähle	67
-20 Maste und Stangen	67
30-00 Laubholzarten	69
Allgemeine Bestimmungen	69
31-00 Schäl- und Furnierholz	70
Rundholz für den Sägeverschnitt (nach Güteklassen)	72
32-00 Ahorn	72
33-00 Birnbaum	74
34-00 Buche – Rotbuche	76
35-00 Eiche	78
36-00 Erle	80
37-00 Esche	82

*Rohholz
Gliederung*

38-00	Kirschbaum	84
39-00	Linde	86
40-00	Nußbaum	88
41-00	Pappel	90
42-00	Ulme	92
43-00	Weißbuche (Hainbuche)	94
50-00	Laub- und Nadelholzsortimente	96
51-00	Faserholz	96
-10	Nadelfaserholz	96
-20	Laubfaserholz	97
52-00	Holz zur Span- oder Faserplattenerzeugung	98
53-00	Schwellenrundholz	99
54-00	Grubenholz	100
55-00	Instrumentenholz	101
56-00	Zeugholz	102
57-00	Brennholz	102
58-00	Reisig	102
59-00	Nutzrinde	103

10-00 **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 10-01 R o h h o l z ist gefälltes, entwipfeltes und entastetes Holz, mit oder ohne Rinde, auch abgelängt, auch gespalten, jedoch nicht weiter bearbeitet und behandelt.
- 10-02 Das jeweils angeführte zulässige Fehlerausmaß (Prozentsatz, Stückzahl usw.) ist ein Richtmaß. Entsprechend der sonstigen Beschaffenheit eines Stückes bzw. der gesamten zu beurteilenden Menge, muß das Richtmaß unterschritten oder es kann in engen Grenzen überschritten werden.
- 10-03 Ist die Lieferung verschiedener Holzarten vereinbart, ohne daß der Anteil der einzelnen Holzarten festgelegt wurde, so wählt der Verkäufer den Anteil der einzelnen Holzarten innerhalb der Gesamtlieferung.
- 10-04 Mengenprozentsätze beziehen sich auf die kubische Menge.
- 10-05 Maßangaben im Abschnitt C gelten, sofern nichts anderes angegeben ist, ohne Rinde.

11-00 **AUSFORMUNG**

11-10 **Nach der Stärke des Durchmessers**

- 11-11 D e r b h o l z ist die oberirdische Holzmasse von 7 cm Zopfstärke aufwärts in Rinde; das bei der Fällung am Stock bleibende Schaftholz zählt nicht dazu.

Die S t ä r k e k l a s s e n werden wie folgt benannt:

Klasse: Zentimeter-Mittendurchmesser ohne Rinde:

- 1 a bis 14 cm
- 1 b von 15–19 cm
- 2 a von 20–24 cm
- 2 b von 25–29 cm
- 3 a von 30–34 cm
- 3 b von 35–39 cm
- 4 von 40–49 cm
- 5 von 50–59 cm
- 6 von 60 cm aufwärts

- 11-12 Als N i c h t d e r b h o l z bezeichnet man Reisholz und Stockholz.
R e i s h o l z ist das oberirdische Holz unter 7 cm Stärke in Rinde.
S t o c k h o l z ist das unterirdische Holz und der bei der fachgerechten Fällung oder Aufarbeitung gerodeter Stämme daranbleibende Teil des Schaftes.

11-20 **Nach der Länge**

Die Ausformung nach Längen ist bei den einzelnen Sortimenten angeführt.

12-00 **VERMESSUNG**

Rohholz, das nicht nach Raummeter, Laufmeter, Gewicht oder Stückzahl berechnet wird, wird nach Festmeter berechnet.

12-10 **Rundholz nach Festmetern**

Der Kubikinhalt nach Festmetern wird aus Länge und Durchmesser berechnet.

12-11 **Messung der Länge**

Das Längenübermaß, welches bei den einzelnen Rundholzsortimenten angeführt und am Zopf zuzugeben ist, bleibt bei der Längenmessung unberücksichtigt.

Wenn Fallkerb oder Spranz vorhanden sind, wird die Länge des Stammes von der Mitte des Fallkerbes oder Spranzes an gemessen.

Bei schrägen Endabschnitten wird die kürzeste verwertbare Länge gemessen.

12-12 **Messung der Stärke**

Die Messung des Durchmessers mit der Kluppe wird in der Längenmitte des Stückes (Mittendurchmesser) vorgenommen, wobei das Längenübermaß außer Betracht bleibt.

Die Messung des Durchmessers kann mit oder ohne Rinde erfolgen. Wird die Messung mit Rinde durchgeführt, so ist entweder ein der Rindenstärke entsprechender Abschlag zu vereinbaren oder die Berechnung des Kubikinhaltes unter Zugrundelegung des Durchmessers mit Rinde einvernehmlich festzulegen.

Der Mittendurchmesser wird bei Stücken bis 19 cm durch einmaliges Kluppieren, wie der Stamm liegt (waagrechter Durchmesser), von 20 cm aufwärts durch Bildung des Mittels von zwei zueinander senkrecht stehenden Maßabnahmen – möglichst dem kleinsten und dem größten Durchmesser – ermittelt.

Der Mittendurchmesser wird in Zentimetern gemessen, wobei sämtliche Messungen und Berechnungen des Mittels auf volle Zentimeter abgerundet werden.

Fällt die Meßstelle in der Längenmitte auf einen Astquirl oder auf einen sonst unregelmäßigen Stammteil, so erfolgt die Errechnung des Durchmessers aus dem Mittel je zweier Messungen gleich weit oberhalb und unterhalb der Längenmitte.

Bei unregelmäßig geformten oder in der Güte sehr unterschiedlichen oder sehr ungleichmäßig abfallenden Hölzern kann – unter Einhaltung der bei den Qualitätsklassen vorgeschriebenen Längen – in Teilstücken (sektionsweise) gemessen werden.

Bei der Ermittlung des Kubikinhaltes ist eine mathematisch richtige Holzkubierungstabelle mit mindestens zwei Dezimalstellen zu verwenden. Mathematisch richtig sind Tabellen, die auch für die höchste Stückzahl die letzte Dezimalstelle exakt errechnet haben; die diesen Forderungen entsprechenden Holzkubierungstabellen werden von der Wiener Börse AG bekanntgegeben.

Soferne die elektronische Durchmesser-Messung von den vorstehend angeführten Meßweisen abweicht, kann sie nur über besondere Vereinbarung angewendet werden.

Bei elektronischer Durchmesser-Messung sind die Meßausdrucke oder deren Kopien dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

12-13 **M e s s u n g d e r K r ü m m u n g**

Bei der Messung der Krümmung bleibt der Wurzelanlauf unberücksichtigt.
Die Angabe der Pfeilhöhe als Maß der Krümmung bezieht sich, wenn in der Folge nichts anderes bestimmt ist, immer auf die ganze Länge des Stückes, auch wenn die Krümmung nur in einem bestimmten Teil des Stückes zugelassen ist.

12-14 **M e s s u n g d e r A s t g r ö ß e**

Bei der Messung der Astgröße werden die Jahrringe des Astansatzes nicht mitgemessen.

12-15 **V e r g ü t u n g f ü r b e s c h ä d i g t e s H o l z**

Für mechanische Schäden, die bei Fällung, Ausformung, Lieferung, Lagerung und dgl., sowie für Schäden, die durch Blitzschlag, Steinschlag, Vermurung und dgl., vor der Vertragserfüllung entstanden sind und eine Verwertung des Holzes wohl beeinträchtigen aber nicht ausschließen, ist – wenn der Käufer mit der Abnahme einverstanden ist – eine entsprechende Vergütung zu gewähren.

12-20 **S c h i c h t h o l z n a c h R a u m m e t e r n**

Das Schichtholz wird im Schicht- oder Raummaß aufgestellt und nach Raummetern oder Gewicht berechnet.

Das Holz ist so aufzusetzen, daß keine vermeidbaren Hohlräume entstehen.

Die Holzstöße haben bei der Übernahme (Übergabe) am Ort der Übergabe (z.B. Schlagort, Straße) entweder im frischen Zustand ein Übermaß von 5% zu halten oder in abgetrocknetem Zustand voll maßhaltig zu sein.

Bei Lieferung von Schichtholz in einem Raummeter-Bündel oder auf einem mit Rungen oder Bordwänden ausgestatteten Fahrzeug ist dieses gut auszuschlichten und entfällt ein Übermaß.

Bei Kreuzstößen sind zur Ermittlung des Verrechnungsabmaßes vom Raummaß 15% abzuziehen.

Bei geneigtem Terrain hat die Höhenmessung der Stöße im rechten Winkel zur Längenmessung zu erfolgen.

Die Messung erfolgt unabhängig davon, ob das Holz mit oder ohne Rinde aufgesetzt wurde.

12-30 **U m r e c h n u n g v o n 1 m l a n g e n S t ü c k e n v o n F e s t m e t e r n a u f R a u m m e t e r o d e r u m g e k e h r t**

Sofern keine anderen Umrechnungszahlen vereinbart sind, haben im Bedarfsfalle vor allem zur Preisbildung folgende Verhältniszahlen Anwendung zu finden:

Rohholz
Vermessung

12-31 Schichtholz über 7 cm Zopfstärke

Nadelfaserholz:	fm ohne Rinde	fm mit Rinde
1 rm Rollen	m.R. 0,68	0,75
1 rm Rollen	o.R. 0,75	0,83
Nadelfaserholz:		
1 rm Scheiter	m.R. 0,64	0,70
1 rm Scheiter	o.R. 0,70	0,77
1 rm weißgeschält	0,80	0,88
Laubfaserholz:		
1 rm	m.R. 0,63	0,69
1 rm	o.R. 0,70	0,77
Brennholz:		
1 rm	m.R. 0,64	0,70

12-32 Schichtholz unter 7 cm Zopfstärke

1 rm Dünnholz	m.R. 0,57	0,63
1 rm Dünnholz	o.R. 0,63	0,69
1 rm Brennreisig	0,57	0,63

12-40 **Rindenabschläge in Volumsprozents für vollberindetes Faserholz (Schleifholz)**

Fichte/Tanne-Faserholz.....	12%
Kiefer/Lärche-Faserholz.....	13%

12-50 **Umrechnungszahlen von Festmeter auf Gewicht**

Bei Anwendung der „Richtlinien zur Anwendung der Gewichtsvermessung von Industrieholz“ *) gelten folgende Werte:

Fichte/Tanne o.R.....	1 fm = 427 kg atro je fm o.R.
Fichte/Tanne i.R.....	1 fm = 475 kg atro je fm o.R.
Kiefer o.R.....	1 fm = 510 kg atro je fm o.R.
Kiefer i.R.....	1 fm = 570 kg atro je fm o.R.
Lärche o.R.....	1 fm = 545 kg atro je fm o.R.
Lärche i.R.....	1 fm = 625 kg atro je fm o.R.
Birke i.R.....	1 fm = 585 kg atro je fm i.R.
Buche – Rotbuche i.R.....	1 fm = 650 kg atro je fm i.R.
Eiche i.R.....	1 fm = 630 kg atro je fm i.R.
Erle i.R.....	1 fm = 480 kg atro je fm i.R.
Esche i.R.....	1 fm = 650 kg atro je fm i.R.
Weide i.R.....	1 fm = 500 kg atro je fm i.R.
Weißbuche – Hainbuche i.R.....	1 fm = 680 kg atro je fm i.R.

*) Text der Richtlinien siehe S. 235.

20–00 **NADELHOLZARTEN**

Fichte (*Picea abies*), **Tanne** (*Abies alba*), **Douglasie** (*Pseudotsuga*), **Weißkiefer** (auch Rotkiefer genannt) (*Pinus silvestris*), **Schwarzkiefer** (*Pinus nigra*), **Zirbe** (*Pinus cembra*), **Lärche** (*Larix decidua*).

20-01 Zusätzliche Bestimmungen für **Kiefernholz**

Unter Kiefer (Föhre) ohne Bezeichnung der Gattung wird Weißkiefer (Rotkiefer) (*Pinus silvestris*) verstanden. Die Lieferung anderer Kiefernarten ist besonders zu vereinbaren. *)

Bei allen Kiefernarten darf ohne besondere Vereinbarung nur ungeharztes Holz, das sind Stammteile, die keine Harzlachten aufweisen, geliefert werden.

In der Regel wird Kiefernholz außer der Saftzeit geschlägert und aus der letzten Erzeugungsperiode stammend, gehandelt; es ist vom Verkäufer am vereinbarten Ort bis 30. April zur Übergabe bereitzustellen; treten Erfüllungshindernisse im Sinne des § 54 Abs. 1 auf und dauert das Erfüllungshindernis über den 15. Mai hinaus an, kann der Käufer vom Vertrag gemäß § 54 Abs. 3 zurücktreten. Diese Regelung gilt nicht für Kiefern-schleif- und -grubenholz.

20-02 **Zirbe** (Zirbelkiefer, Zirm, Arve) (*Pinus cembra*)

Zirbenrundholz wird nicht in Güteklassen gehandelt. Längen von 2 m aufw. (schwächere und kürzere Bloche werden mit Preisabschlag gehandelt).

Stärken von 20 cm Durchmesser aufw.;

Fehler wie Grobastigkeit, starke Abholzigkeit, Zwieselbildung, Fäule, starke Krümmung, angeblauter, verblauter, wurmstichiger oder fauler Splint, werden im Maß (in der Länge oder/und im Durchmesser) vergütet.

*) Hinsichtlich ungeharzten Weiß- und Schwarzkiefernholzes äußert sich Professor Kisser in einer Untersuchung des Österreichischen Holzforschungsinstitutes, mit dem Titel „Das Holz der Schwarzkiefer, Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten“ (verlegt bei der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer):

„Abschließend kann somit festgehalten werden, daß im einzelnen wohl gewisse geringfügige, nicht aber grundsätzliche Unterschiede im Verhalten und in den Eigenschaften des Holzes der Schwarz- und der Rotkiefer bestehen und daß daher beide Holzarten in einem weiten Bereiche den gleichen Verwendungszwecken zugeführt werden können.“

21-00 **SCHÄL- UND FURNIERHOLZ**

wird grundsätzlich mit Rinde gehandelt, ohne Rinde nur nach besonderer Vereinbarung; es ist außer der Saftzeit zu schlägern und wird im allgemeinen nach Besichtigung gehandelt.

Dimensionen: von 2 m aufw. lang; von 10 zu 10 cm steigend;
Längenübermaß 1% der Gesamtlänge, mindestens 6 cm;
Mittendurchmesser ohne Rinde gemessen:
bei Schälholz von 30 cm aufw., bei Furnierholz von 40 cm aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei, praktisch walzenförmig, mit annähernd konzentrisch gelagerter Kernröhre, nicht grobjährig, frei von Drehwuchs, fehlerfrei;
bei Schälholz sind Fehler innerhalb eines Radius von 5 cm um die Kernröhre zulässig;

Äste: äußerlich ast- und rosenfrei, es sei denn, es werden Äste oder Rosen ausdrücklich gewünscht;

Risse: keine, doch ist ein gerader Endriß bis zur Länge des Mittendurchmessers zulässig;

Farbe: Verfärbung ausgeschlossen;

Pilz- und

Insektenbefall: keiner;

Krümmung: praktisch gerade.

22-00 **RUNDHOLZ FÜR DEN SÄGEVERSCHNITT**

22-10 **Sortierung des Sägerundholzes**

22-11 **W e r t h o l z**

Länge: von 4 m aufw., von 50 zu 50 cm steigend;
ein geringer Anteil von 3 m und 3,50 m mitgehend;
Stärke: von 30 cm Zopfdurchmesser aufw.;

22-12 **B l o c h e**

Länge: von 4 bis 6 m, in vollen Meterlängen, ein geringer Anteil von 3 m mitgehend;
Zwischenlängen nach Vereinbarung;
Stärke: von 20 cm Mittendurchmesser aufw.;

22-13 **D o p p e l b l o c h e**

Länge: über 6 bis 12 m, in vollen Meterlängen; Zwischenlängen nach Vereinbarung;
Stärke: von 17 cm Zopfdurchmesser aufw.;

22-14 **L a n g h o l z**

Länge: über 12 m, in vollen Meterlängen;
Zwischenlängen nach Vereinbarung;
Stärke: von 14 cm Zopfdurchmesser aufw.;

22-15 **S c h w a c h b l o c h e u n d H o b l e r b l o c h e**

Länge: von 4 bis 6 m, in vollen Meterlängen, ein geringer Anteil von 3 m mitgehend;
Zwischenlängen nach Vereinbarung;
Stärke: von 14 cm Zopfdurchmesser aufw. bis 19 cm Mittendurchmesser;

22-16 **K u r z b l o c h e**

Länge: 2 m und 2,50 m;
Stärke: von 20 cm Mittendurchmesser aufw.;

22-17 **B r a u n b l o c h e**

Länge: von 3 bis 6 m, in vollen Meterlängen;
Zwischenlängen nach Vereinbarung;
Stärke: von 20 cm Mittendurchmesser aufw.

22-20 **Übermaß für Sägerundholz**

Der Stammlänge ist – unter Berücksichtigung der Bestimmung über die Vermessung der Länge (12-11) – ein Übermaß von 1% der Gesamtlänge – mindestens 6 cm, höchstens 15 cm – zu geben. Wenn zu erwarten ist, daß bei der Bringung Fremdkörper an den Stirnflächen eindringen, ist ein größeres Übermaß zu geben. Das Übermaß bleibt bei der Längenmessung unberücksichtigt.

Hat das Stück nicht das vorgeschriebene Übermaß, so ist es in der Länge auf die nächste Halbmeterstufe zurückzustufen.

22-30 Gütebestimmungen des Sägerundholzes

22-31 Güteklasse A (Wertholz)

Zur Güteklasse A zählt alles Nutzholz, das für hochwertige Verwendungszwecke geeignet ist. Es muß gesund, geradschaftig, vollholzig, ohne Drehwuchs, buchs- und beulenfrei, ast- oder fast astrein sein. Kleine, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigende Schäden und Fehler sind gestattet. Bei Fichten/Tannen-Erdstämmen ist eine einseitige Krümmung mit einer Pfeilhöhe bis 10%, bei den übrigen Nadelhölzern bis 20% des Mittendurchmessers zulässig. Die Jahrringbreiten müssen im Durchschnitt unter 4 mm liegen.

22-32 Güteklasse B

Zur Güteklasse B gehören gesunde, auch stammtrockene Stämme, die nicht mehr zur Güteklasse A zu zählen sind und keine größeren Fehler, als nachstehend angeführt, aufweisen:

Abholzigkeit

zulässig, wenn bei Blochen der Durchmesser höchstens um $1\frac{1}{2}$ cm, bei Doppelblochen und Langholz höchstens um $1\frac{1}{4}$ cm je Laufmeter abfällt; bei Erdstämmen bleibt der Wurzelanlauf unberücksichtigt.

Astigkei

bei Stämmen bis 29 cm Mittendurchmesser sind zulässig:

festverwachsene Äste bis 5 cm und/oder nicht festverwachsene Äste bis 3 cm; festverwachsene Äste über 5 bis 8 cm und/oder nicht festverwachsene Äste über 3 bis 5 cm insgesamt in nicht größerer Anzahl als das Stück – auf volle Meter abgerundet – lang ist;

erreichen die in beschränktem Ausmaß zugelassenen Äste nicht die zulässige Höchstanzahl, so können einvernehmlich auch über das zulässige Höchstausmaß hinausgehende Äste toleriert werden;

bei Stämmen ab 30 cm Mittendurchmesser erhöht sich die zugelassene Astanzahl um 50%; dabei resultierende Bruchteile sind abzurunden.

Drehwuchs

zulässig, wenn die Abweichung von der Stammachse je Laufmeter bei einem Mittendurchmesser bis 29 cm weniger als 5 cm, bei einem Mittendurchmesser ab 30 cm weniger als 7 cm beträgt.

Buchs

zulässig, wenn die größte Ausdehnung auf der Sichtfläche des Stammes höchstens 10% des Durchmessers der Sichtfläche beträgt.

Rohholz

Rundholz für den Sägeverschnitt

Ringschäle

zulässig, wenn der Durchmesser des Jahrringes, in dem die Ringschäle auftritt, höchstens 15% des Durchmessers der Sichtfläche beträgt.

Kernrisse

zulässig, wenn dieser Fehler allein auftritt.

Insektenbefall

Wurmstich ausgeschlossen.

Verfärbung

zulässig bei einem Teil der Ware, wenn jedoch der Wert des Holzes durch diese nicht wesentlich vermindert wird (z.B. beginnender Rotstreif).

Harzgallen

zulässig, und zwar höchstens eine Harzgalle bis 5 cm auf den Sichtflächen der Stammenden.

Krümmung

zulässig, wenn Bloche und Doppelbloche eine einseitige Krümmung mit einer Pfeilhöhe unter 15% des Mittendurchmessers oder eine zweiseitige Krümmung mit einer Pfeilhöhe unter 7% des Mittendurchmessers aufweisen.

Langholz muß nur soweit gerade sein, daß je Blochlänge die für Bloche der Güteklasse B zulässige Krümmung nicht überschritten wird; andernfalls ist das Langholz entweder entsprechend auszuformen oder abschnittsweise zu messen.

22-33 Güteklasse C

In diese Klasse fallen alle Rundhölzer, bei welchen die für die Güteklasse B zulässigen Fehler bzw. deren Ausmaß überschritten wird, dabei aber die Verwertbarkeit als Sägerundholz nicht ausgeschlossen ist.

Außerdem gilt:

Buchs

Ausdehnung auf 50% des Durchmessers der Sichtfläche des Stammes beschränkt.

Insektenbefall

vorkommender Wurmstich zulässig.

Krümmung

zulässig, wenn bei Blochen eine einseitige Krümmung mit einer Pfeilhöhe von 15 bis 20% oder eine zweiseitige Krümmung mit einer Pfeilhöhe von 7 bis 10% des Mittendurchmessers, bei Doppelblochen eine einseitige Krümmung mit einer Pfeilhöhe von 15 bis 25% oder eine zweiseitige Krümmung mit einer Pfeilhöhe von 7 bis 12% des Mittendurchmessers festgestellt wird.

Rohholz

Rundholz für den Sägeverschnitt

22-34 B r a u n b l o c h e

Braunbloche sind Stämme, bei denen die Beschaffenheit der Mantelfläche mindestens der Güteklasse B entspricht, die jedoch nagelfeste Braun- oder Rotfäule (Hartbräune), aufweisen; unbedeutende Weichfaulstellen werden toleriert.

22-35 H o b l e r b l o c h e

Hoblerbloche sind solche Schwachbloche, die gesund, gerade und vollholzig sind und bei denen nur kleine festverwachsene Äste, die nicht gehäuft auftreten, zulässig sind.

Buchs zulässig wie in Güteklasse B.

22-36 A u s s c h u ß

Ausschuß ist Rundholz, das Fehler aufweist, die auch in der Güteklasse C nicht mehr zulässig sind.

Wenn sich mehrere in der Güteklasse C an sich zulässige Fehler häufen oder andere Fehler auftreten, die die Verwertbarkeit des Stammes in Frage stellen, ist dieser ebenfalls Ausschluß.

23-00 **RUNDHOLZ FÜR ANDERE ZWECKE**

23-10 Rammpfähle

Dimensionen: von 10 m aufw. lang, von 50 zu 50 cm steigend;
Übermaß 10 cm;
von 25 cm Zopfdurchmesser aufw.;

Qualität: gesund, praktisch gerade;
ausgeschlossen: grobe Äste, Wurmstich;
zulässig: einseitige schnurhaltige Krümmung;
Drehwuchs wie in Güteklasse B.

23-20 Maste und Stangen

23-21 **S t a r k m a s t e**

Dimensionen: von 9 m aufw. lang, von 1 m zu 1 m steigend; Übermaß 10 cm;
von 17 bis 21 cm Zopfdurchmesser;

Qualität: gesund, praktisch gerade;
ausgeschlossen: Drehwuchs;
zulässig: einseitige schnurhaltige Krümmung;
gesunde Äste bis 5 cm Durchmesser, jedoch nur in einer Zahl
und Verteilung, die den Verwendungszweck nicht ausschließen;
nicht abholzig;

23-22 **M a s t e**

Dimensionen: von 7 m aufw. lang, von 1 m zu 1 m steigend; Übermaß 1 cm je
Laufmeter, maximal 10 cm;
von 11 bis 16 cm Zopfdurchmesser;

Qualität: gesund, praktisch gerade;
ausgeschlossen: Drehwuchs;
zulässig: einseitige schnurhaltige Krümmung;
gesunde Äste bis 5 cm Durchmesser, jedoch nur in einer Zahl
und Verteilung, die den Verwendungszweck nicht ausschließen;
nicht abholzig;

23-23 **W a l d s t a n g e n u n d B e h a u h o l z**

Dimensionen: von 4 m aufw. lang, von 1 m zu 1 m steigend, ein geringer Anteil
von 3 m aufw. mitgehend;
Übermaß 1 cm je Laufmeter, maximal 10 cm; von 7 cm Zopf-
durchmesser aufw., bis 19 cm Mittendurchmesser;

Qualität: gesund, praktisch gerade, nicht abholzig, nicht grobastig;

Rohholz

Rundholz für andere Zwecke

23-24 **B e t o n s t ü t z e n** (Puntelli)

Dimensionen: von 2,50 m bis einschließlich 4 m lang;

Zopfstärke von 6 cm aufw.;

Qualität: gesund, praktisch gerade, nicht abholzig;

23-30 **B e h a u e n e s K a n t h o l z**

(Bezimmertes Bauholz)*)

vierseitig auf der ganzen Länge konisch bearbeitet.

Dimensionen: 3 m aufw. lang, von 1 m zu 1 m steigend, von 8 x 8 bis 21 x 24 cm stark;

stärkere Dimensionen nach Vereinbarung;

Messung des Querschnittes 1 m oberhalb des starken Endes;

Maßabfall (Konizität) bei Stücken bis einschließlich 5 m Länge bis 0,7 cm, bei längeren Stücken bis 0,5 cm je Laufmeter;

Qualität: praktisch gerade, bruchfrei, gesund;

zulässig: Verfärbung, vorkommende Hartbräune und bei einem Teil der Ware Rotstreif und Anbläue;

Baumwalze an allen vier Kanten auf der ganzen Länge.

*) Nach österreichischem Handelsbrauch auch als behauenes Kantholz „uso Trieste“ bezeichnet.

30-00 LAUBHOLZARTEN

30-01 Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Laubhölzer, die als Nutzholz Verwendung finden, müssen außer der Saftzeit geschlägert werden; der Käufer kann die Annahme von Rundholz verweigern, welches früher als in der vorangegangenen Erzeugungsperiode oder in der Saftzeit geschlägert wurde.

Diese Bestimmung gilt nicht für Laubfaserholz, Holz zur Span- oder Faserplattenerzeugung und Brennholz.

30-02 Laubrundholz ist vom Verkäufer am vereinbarten Ort zur Übergabe bereitzustellen, und zwar:

- a) alle Laubhölzer in Furnierqualität, sowie Ahorn, Birke, Rotbuche, Weißbuche, Erle, Linde bis spätestens 30. April;
treten Erfüllungshindernisse im Sinne des § 54 Abs. 1 auf und dauert das Erfüllungshindernis über den 15. Mai hinaus an, kann der Käufer vom Vertrag gemäß § 54 Abs. 3 zurücktreten;
- b) alle anderen Laubholzsortimente, für die die Schlägerung außer der Saftzeit vorgeschrieben ist, bis spätestens 30. Juni;
treten Erfüllungshindernisse im Sinne des § 54 Abs. 1 auf und dauert das Erfüllungshindernis über den 15. August hinaus an, kann der Käufer vom Vertrag gemäß § 54 Abs. 3 zurücktreten.

30-03 Die Längen werden von 10 zu 10 cm steigend gemessen.

30-04 Die Stämme bis 5 m Länge müssen ein Längenübermaß von mindestens 5 cm, längere Stämme ein solches von mindestens 1% der Länge, maximal 10 cm, aufweisen.

Wenn zu erwarten ist, daß durch die Bringung Fremdkörper an den Stirnflächen eindringen, ist ein größeres Übermaß zu geben. Das Übermaß bleibt bei der Längenmessung unberücksichtigt.

30-05 Bei unregelmäßig geformten oder in der Güte sehr unterschiedlichen oder nicht gleichmäßig abfallenden Hölzern kann, unter Einhaltung der bei den Qualitätsklassen vorgeschriebenen Längen und Mindestdurchmessern in Teilstücken (sektionsweise) gemessen werden. Weist ein Stamm in seiner ganzen Länge auf der einen Seite einen Qualitätsunterschied gegenüber der anderen Seite von mindestens einer Klasse auf, ist eine Durchschnittsklassifizierung (A/B, A/C, B/C) im beiderseitigen Einvernehmen üblich.

31-00 SCHÄL- UND FURNIERHOLZ

wird nur mit Rinde, in der Regel nach Besichtigung, in gesunden Stammabschnitten, an beiden Enden glatt geschnitten, gehandelt.

Teilfurnierklötze werden nur nach besonderer Vereinbarung gehandelt.

Dimensionen: von 2 m aufw. lang, bis 10% der Menge von 1,80 m aufw. mitgehend;

Buchenschälholz von 3 m aufw. lang;

Mittendurchmesser ohne Rinde gemessen:

bei Schälholz von 30 cm aufw.,

bei Furnierholz von 40 cm aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei, praktisch walzenförmig, geradfaserig, Kernröhre an beiden Stirnflächen annähernd in der Mitte gelagert;

Wurzelanlauf (Bärstücke) nur bei Nuß-Furnierklötzen und bunten oder gemaserten Furnierklötzen jeglicher Holzart nach Besichtigung zulässig;

Äste: äußerlich ast- und beulenfrei;

Rosen ausgeschlossen;

Risse: Schälholz: praktisch rißfrei;

Furnierholz:

ausgeschlossen: Eisrisse, Kreuzrisse (winkelige Risse) und Spinnerin;

zulässig: ein gerader Endriß, der auch bis zur Kernröhre reichen darf und dessen Länge an der Stammoberfläche den Mittendurchmesser nicht übersteigt;

Farbe: gesunde Kernfarbe (jedoch nicht Spritz- und Strahlenkern) bzw. Verfärbungen sind in beschränktem Ausmaß bei den nachstehenden Holzarten zulässig:

a) Furnierholz:

Rotbuche – Buche..... bis 25% des Zopfdurchmessers

Ahorn..... bis 15% des Zopfdurchmessers

Erle..... bis 20% des Zopfdurchmessers

zähe Esche..... bis 15% des Zopfdurchmessers

Linde..... bis 15% des Zopfdurchmessers

b) Schälholz:

Rotbuche – Buche..... bis 35% des Zopfdurchmessers

Ahorn..... bis 15% des Zopfdurchmessers

Rohholz

Schäl- und Furnierholz

Erle bis 25% des Zopfdurchmessers
zähe Esche..... bis 25% des Zopfdurchmessers
Linde bis 20% des Zopfdurchmessers

Das angegebene Ausmaß der zulässigen Verfärbung bezieht sich auf solche, die an die Markröhre angrenzen;

Pilz- und

Insektenbefall: keiner;

Krümmung: praktisch gerade.

RUNDHOLZ FÜR DEN SÄGEVERSNITT

(nach Güteklassen)

32-00 **Ahorn**, Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

32-11 **KLASSE A**

Dimensionen: von 3 m aufw. lang; bis 15% 2 bis 2,90 m mitgehend;
von 30 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;
Drehwuchs ausgeschlossen;

Äste: bis 3 m Länge astfrei;
zulässig: bei längeren Stücken ab dem 3. Meter gesunde Äste bis 4 x 6 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein als das Stück Laufmeter über 3 m aufweist o d e r ein gesunder Ast über 4 x 6 cm bis maximal 10 cm auf der ganzen Länge;

Risse: zulässig: bis 3 m Länge an einem Ende ein, bei längeren Stücken an beiden Enden je ein auch bis zur Kernröhre reichender, gerader Riß, dessen gesamte Länge an der Stammoberfläche die Länge des Mittendurchmessers nicht übersteigen darf;

Farbe: weiß;
zulässig: an die Markröhre angrenzende Verfärbung, deren Ausmaß nicht mehr als 20% des Zopfdurchmessers beträgt;

Pilz- und

Insektenbefall: keiner;

Krümmung: bis 3 m Länge praktisch gerade;
zulässig: ab 3 m bis zu vollen 4 m eine einseitige Krümmung bis 5 cm Pfeilhöhe, bei längeren Stücken bis 10 cm Pfeilhöhe;

32-12 **KLASSE B**

Dimensionen: von 2 m aufw. lang;
von 25 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;
zulässig: vereinzelt leichter Drehwuchs;

Äste: zulässig: gesunde Äste bis 4 x 6 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein als die doppelte, auf volle Meter abgerundete Länge des Stückes, o d e r gesunde Äste bis 10 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein als die Hälfte der auf volle Meter abgerundeten Länge des Stückes;

Rohholz
Ahorn

- Risse: zulässig: gerade Risse, deren gesamte Länge auf der Stamtoberfläche die doppelte Länge des Mittendurchmessers nicht übersteigen darf;
- Farbe: weiß;
zulässig: an die Markröhre angrenzende Verfärbung, deren Ausmaß nicht mehr als 30% des Zopfdurchmessers beträgt;
- Pilz- und
Insektenbefall: zulässig: einzelne große Wurmlöcher;
- Krümmung: zulässig: bis 3 m Länge eine einseitige Krümmung bis 5 cm Pfeilhöhe, ab 3 m bis zu vollen 4 m eine einseitige Krümmung bis 10 cm Pfeilhöhe, bei längeren Stücken bis 15 cm Pfeilhöhe;

32-13 **KLASSE C**

Unter Klasse C fallen jene Stämme, die Fehler in einem größeren Ausmaß aufweisen, als diese unter Klasse B beschrieben sind; die Ware muß jedoch noch als Nutzholz verwertet werden können.

33-00 **Birnbäum** (Pirus communis)

33-11 **KLASSE A**

Dimensionen: von 1,80 m aufw. lang;
von 30 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;
Drehwuchs ausgeschlossen;
leichter Rindeneinwuchs zulässig;

Äste: bis 2 m Länge astfrei;
zulässig: bei längeren Stücken ab dem 2. Meter gesunde Äste bis 4 x 6 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein, als das Stück Laufmeter über 2 m aufweist;

Risse: zulässig: bis 3 m Länge an einem Ende ein, bei längeren Stücken an beiden Enden je ein auch bis zur Kernröhre reichender, gerader Riß, dessen gesamte Länge an der Stammoberfläche 15% der Stammlänge nicht übersteigen darf;

Farbe: Verfärbung ausgeschlossen;

Pilz- und

Insektenbefall: keiner;

Krümmung: bis 2 m Länge praktisch gerade;
zulässig: ab 2 m eine einseitige Krümmung bis 2 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter, insgesamt bis 10 cm Pfeilhöhe;

33-12 **KLASSE B**

Dimensionen: von 1,50 m aufw. lang;
von 25 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;
zulässig: leichter Rindeneinwuchs, vereinzelt leichter Drehwuchs;

Äste: zulässig: gesunde Äste bis 2 x 4 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein als die doppelte, auf volle Meter abgerundete Länge des Stückes o d e r gesunde Äste bis 10 cm o d e r Fauläste bis 4 x 6 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein als die auf volle Meter abgerundete Länge des Stückes;

Risse: zulässig: an beiden Enden auch bis zur Kernröhre reichende, gerade Risse, deren gesamte Länge an der Stammoberfläche 25% der Stammlänge nicht übersteigen darf;

Rohholz
Birnbaum

Farbe: zulässig: an die Markröhre angrenzende Verfärbung, deren Ausmaß nicht mehr als 25% des Zopfdurchmessers beträgt;

Pilz- und
Insektenbefall: zulässig: fauler Kern gegen Maßvergütung;
(Ausnahme: siehe Äste!)

Krümmung: bis 2 m Länge praktisch gerade;
zulässig: ab 2 m eine einseitige Krümmung bis zu 3 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter, insgesamt bis 15 cm Pfeilhöhe;

33-13 KLASSE C

Unter Klasse C fallen jene Stämme, die Fehler in einem größeren Ausmaß aufweisen, als diese unter Klasse B beschrieben sind; die Ware muß jedoch noch als Nutzholz verwertet werden können.

34-00 **Buche – Rotbuche** (*Fagus sylvatica*)

34-11 **KLASSE A**

Dimensionen: vom 3 m aufw. lang, bis 10% von 2,60 m aufw. mitgehend;
von 30 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;
Drehwuchs ausgeschlossen;

Äste: bis 3 m Länge astfrei;
zulässig: bei längeren Stücken ab dem 3. Meter gesunde Äste bis 4 x 6 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein, als das Stück Laufmeter über 3 m aufweist;

Risse: zulässig: an beiden Enden je ein auch bis zur Kernröhre reichender, gerader Riß, dessen gesamte Länge an der Stammoberfläche die Länge des Mittendurchmessers nicht übersteigen darf, sofern beide Risse annähernd in einer Schnittebene liegen;

Farbe: ausgeschlossen: Spritz- und Strahlenkern;
zulässig: gesunde Kernfarbe (Rotkern), deren Ausmaß nicht mehr als 30% des Zopfdurchmessers beträgt;

Pilz- und

Insektenbefall: keiner;

Krümmung: bis 3 m Länge praktisch gerade;
zulässig: ab 3 m eine einseitige Krümmung bis zu 2 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter, insgesamt bis zu 10 cm Pfeilhöhe;

34-12 **KLASSE B**

Dimensionen: von 3 m aufw. lang, bis 20% 2 bis 2,90 m mitgehend;
von 25 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;
zulässig: vereinzelt leichter Drehwuchs;

Äste: zulässig: gesunde Äste bis 8 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein als das Stück Laufmeter aufweist;
Fauläste bis 4 x 6 cm, sowie Chinesenbärte, doch darf die Anzahl beider Fehler nicht größer sein als die Hälfte der auf volle Meter abgerundeten Länge des Stückes;

Risse: zulässig: an beiden Enden auch bis zur Kernröhre reichende, gerade Risse, deren gesamte Länge an der Stammoberfläche die doppelte Länge des Mittendurchmessers nicht übersteigen darf;

Rohholz
Rotbuche

Farbe: ausgeschlossen: Spritz- und Strahlenkern;
 zulässig: gesunde Kernfarbe (Rotkern), deren Ausmaß nicht
 mehr als 40% des Zopfdurchmessers beträgt;

Pilz- und
Insektenbefall: keiner;
 (Ausnahme: siehe Äste!)

Krümmung: zulässig: eine einseitige Krümmung bis zu 3 cm Pfeilhöhe pro
 Laufmeter, insgesamt bis 15 cm Pfeilhöhe;

34-13 **KLASSE C**

Unter Klasse C fallen jene Stämme, die Fehler in einem größeren Ausmaß aufweisen, als diese unter Klasse B beschrieben sind; die Ware muß jedoch noch als Nutzholz verwertet werden können.

Rohholz

Eiche

35-00 **Eiche** Stiel-Eiche (Quercus robur = Qu. pedunculata)

Trauben-Eiche (Qu. petraea = Qu. sessiliflora)

Alle anderen Eichenarten können nur nach besonderer Vereinbarung gehandelt werden.

Verfärbter, fauler oder wurmbefallener Splint wird nicht gemessen.

35-11 **KLASSE A**

Dimensionen: von 3 m aufw. lang, bis 10% von 2,50 m aufw. mitgehend;
von 30 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;

Drehwuchs ausgeschlossen;

zulässig: bei milder bis mittelharter Eiche Jahrringbreiten am Zopf von 3 bis 5 mm, bei Au-Eiche bis 8 mm;

Äste: bis 3 m Länge astfrei;

zulässig: bei längeren Stücken ab dem 3. Meter gesunde Äste bis 4x6 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein als das Stück Laufmeter über 3 m aufweist; einem Ast ist ein großes Wurmloch oder eine Rose gleichzusetzen;

Risse: zulässig: bis 4 m Länge an einem Ende ein, bei längeren Stücken an beiden Enden je ein auch bis zur Kernröhre reichender, gerader Riß, dessen gesamte Länge an der Stammoberfläche die Länge des Mittendurchmessers nicht übersteigen darf; die bei längeren Stücken an den beiden Enden zulässigen Risse müssen aber annähernd in einer Schnittebene liegen;

Farbe: hell;

Pilz- und

Insektenbefall: im Kernholz keiner;
(Ausnahme: siehe Äste!)

Krümmung: bis 3 m Länge praktisch gerade;

zulässig: ab 3 m eine einseitige Krümmung bis 2 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter, insgesamt bis 10 cm Pfeilhöhe;

35-12 **KLASSE B**

Dimensionen: von 2 m aufw. lang;
von 25 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;

zulässig: bei maximal 20% der Stückzahl leichter Drehwuchs;

Rohholz
Eiche

- Äste: zulässig: gesunde Äste bis 10 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein, als das Stück Laufmeter aufweist;
einem Ast über 4x 6 cm sind zwei Äste bis 2x 4 cm oder ein großes Wurmloch gleichzusetzen;
- Risse: zulässig: an beiden Enden auch bis zur Kernröhre reichende, gerade Risse, deren gesamte Länge an der Stammoberfläche die doppelte Länge des Mittendurchmessers nicht übersteigen darf;
- Farbe: auch dunkle Färbung zulässig;
- Pilz- und
Insektenbefall: im Kernholz keiner;
(Ausnahme: siehe Äste!)
- Krümmung: bis 2 m Länge praktisch gerade;
zulässig: ab 2 m eine einseitige Krümmung bis 3 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter, insgesamt bis 15 cm Pfeilhöhe;

35-13 **KLASSE C**

Unter Klasse C fallen jene Stämme, die Fehler in einem größeren Ausmaß aufweisen, als diese unter Klasse B beschrieben sind; die Ware muß jedoch noch als Nutzholz verwertet werden können.

Rohholz

Erle

36-00 **Erle**, Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)

36-11 **KLASSE A**

Dimensionen: von 2,50 m aufw. lang, bis 10% 2 bis 2,40 m mitgehend;
von 25 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei, Drehwuchs ausgeschlossen;

Äste: bis 3 m Länge astfrei;
zulässig: bei längeren Stücken ab dem 3. Meter gesunde Äste bis 4 x 6 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein, als das Stück Laufmeter über 3 m aufweist;

Risse: zulässig: bis 3 m Länge an einem Ende ein, bei längeren Stücken an beiden Enden je ein auch bis zur Kernröhre reichender, gerader Riß, dessen gesamte Länge an der Stammoberfläche die Länge des Mittendurchmessers nicht übersteigen darf;
die bei längeren Stücken an beiden Enden zulässigen Risse müssen aber annähernd in einer Schnittebene liegen;

Farbe: hell;
zulässig: Kernfarbe, deren Ausmaß nicht mehr als 20% des Zopfdurchmessers beträgt;

Pilz- und

Insektenbefall: keiner;

Krümmung: bis 3,90 m Länge praktisch gerade;
zulässig: ab 3,90 m eine einseitige Krümmung bis 2 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter, insgesamt bis 10 cm Pfeilhöhe;

36-12 **KLASSE B**

Dimensionen: von 2 m aufw. lang;
von 20 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;

Äste: zulässig: gesunde Äste bis 8 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein, als das Stück Laufmeter aufweist;
einem Ast über 4 x 6 cm sind zwei Äste bis 2 x 4 cm gleichzusetzen;

Risse: zulässig: an beiden Enden auch bis zur Kernröhre reichende, gerade Risse, deren gesamte Länge an der Stammoberfläche die doppelte Länge des Mittendurchmessers nicht übersteigen darf;

Rohholz

Erle

Farbe: zulässig: Kernfarbe, deren Ausmaß nicht mehr als 30% des Zopfdurchmessers beträgt;

Pilz- und
Insektenbefall: keiner;

Krümmung: zulässig: eine einseitige Krümmung bis 3 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter, insgesamt bis 15 cm Pfeilhöhe;

36-13 **KLASSE C**

Unter Klasse C fallen jene Stämme, die Fehler in einem größeren Ausmaß aufweisen, als diese unter Klasse B beschrieben sind; die Ware muß jedoch noch als Nutzholz verwertet werden können.

Rohholz

Esche

37-00 **Esche** (*Fraxinus excelsior*)

Es wird zwischen zäher Esche, die im allgemeinen grobjährig ist (wie Auesche, Bachesche, weiße Esche), und milder Esche, die im allgemeinen feinjährig ist (wie Bergesche, Kalkesche), unterschieden.

37-11 **KLASSE A**

Dimensionen: von 3 m aufw. lang, bis 10% 2 bis 2,90 m mitgehend;
von 30 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;
Drehwuchs ausgeschlossen;

Äste: bis 3 m Länge astfrei;
zulässig: bei längeren Stücken ab dem 3. Meter gesunde Äste bis 4 x 6 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein als das Stück Laufmeter über 3 m aufweist;

Risse: zulässig: bis 3 m Länge an einem Ende ein, bei längeren Stücken an beiden Enden je ein auch bis zur Kernröhre reichender, gerader Riß, dessen gesamte Länge an der Stammoberfläche 20% der Länge des Stückes nicht übersteigen darf;
die bei längeren Stücken an beiden Enden zulässigen Risse müssen aber annähernd in einer Schnittebene liegen;

Farbe: zulässig: bei zäher Esche Kernfarbe, deren Ausmaß nicht mehr als 30% des Zopfdurchmessers beträgt;
bei milder Esche braune Farbe;

Pilz- und

Insektenbefall: keiner;

Krümmung: bis 3 m Länge praktisch gerade;
zulässig: ab 3 m eine einseitige Krümmung bis 2 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter, insgesamt bis 10 cm Pfeilhöhe;

37-12 **KLASSE B**

Dimensionen: von 2 m aufw. lang;
von 25 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;
Drehwuchs ausgeschlossen;

Äste: zulässig: gesunde Äste bis 2 x 4 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein als die doppelte, auf volle Meter abgerundete Länge

Rohholz
Esche

- des Stückes o d e r gesunde Äste bis 10 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein als die auf volle Meter abgerundete Länge des Stückes;
- Risse: zulässig: an beiden Enden auch bis zur Kernröhre reichende, gerade Risse, deren gesamte Länge an der Stammoberfläche die doppelte Länge des Mittendurchmessers nicht übersteigen darf;
- Farbe: zulässig: bei zäher Esche gesunde Kernfarbe, deren Ausmaß nicht mehr als 50% des Zopfdurchmessers beträgt;
bei milder Esche braune Farbe;
- Pilz- und
Insektenbefall: keiner;
- Krümmung: zulässig: eine einseitige Krümmung bis 2 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter, insgesamt bis 15 cm Pfeilhöhe;

37-13 **KLASSE C**

Unter Klasse C fallen jene Stämme, die Fehler in einem größeren Ausmaß aufweisen, als diese unter Klasse B beschrieben sind; die Ware muß jedoch noch als Nutzholz verwertet werden können.

38-00 Kirschbaum, Vogelkirsche (Prunus avium)

38-11 KLASSE A

- Dimensionen: von 1,80 m aufw. lang;
von 30 cm Mittendurchmesser aufw.;
- Allgemeine
Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;
ausgeschlossen: Drehwuchs;
zulässig: leichter Rindeneinwuchs;
- Äste: bis 2 m Länge astfrei;
zulässig: bei längeren Stücken ab dem 2. Meter gesunde Äste bis 4 x 6 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein, als das Stück Laufmeter über 2 m aufweist;
- Risse: zulässig: bis 3 m Länge an einem Ende ein, bei längeren Stücken an beiden Enden je ein auch bis zur Kernröhre reichender, gerader Riß, dessen gesamte Länge an der Stammoberfläche 15% der Stammlänge nicht übersteigen darf;
- Farbe: Verfärbung ausgeschlossen;
- Pilz- und
Insektenbefall: keiner;
- Krümmung: bis 2 m Länge praktisch gerade;
zulässig: ab 2 m eine einseitige Krümmung bis 2 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter, insgesamt bis 10 cm Pfeilhöhe;

38-12 KLASSE B

- Dimensionen: von 1,50 m aufw. lang;
von 25 cm Mittendurchmesser aufw.;
- Allgemeine
Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;
zulässig: leichter Rindeneinwuchs, vereinzelt leichter Drehwuchs;
- Äste: zulässig: gesunde Äste bis 2 x 4 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein als die doppelte, auf volle Meter abgerundete Länge des Stückes o d e r gesunde Äste bis 10 cm o d e r Fauläste bis 4 x 6 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein als die auf volle Meter abgerundete Länge des Stückes;
- Risse: zulässig: an beiden Enden auch bis zur Kernröhre reichende, gerade Risse, deren gesamte Länge an der Stammoberfläche 25% der Stammlänge nicht übersteigen darf;
- Farbe: leichte Verfärbung bei einem Teil der Ware zulässig;

Rohholz
Kirschbaum

Pilz- und

Insektenbefall: zulässig: fauler Kern gegen Maßvergütung; (Ausnahme: siehe Äste!)

Krümmung: bis 2 m Länge praktisch gerade;

zulässig: ab 2 m eine einseitige Krümmung bis zu 3 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter, insgesamt bis 15 cm Pfeilhöhe.

38-13 **KLASSE C**

Unter Klasse C fallen jene Stämme, die Fehler in einem größeren Ausmaß aufweisen, als diese unter Klasse B beschrieben sind; die Ware muß jedoch noch als Nutzholz verwertet werden können.

Rohholz

Linde

39-00 **Linde** (*Tilia cordata* & *platyphyllos*)

39-11 **KLASSE A**

Dimensionen: von 2,50 m aufw. lang, bis 10% 2 bis 2,40 m mitgehend;
von 30 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei,
Drehwuchs ausgeschlossen;

Äste: bis 3 m Länge astfrei;
zulässig: bei längeren Stücken ab dem 3. Meter gesunde Äste bis 6 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein als das Stück Laufmeter über 3 m aufweist;

Risse: zulässig: bis 3,90 m Länge an einem Ende ein, bei längeren Stücken an beiden Enden je ein auch bis zur Kernröhre reichender, gerader Riß, dessen gesamte Länge an der Stammoberfläche 20% der Länge des Stückes nicht übersteigen darf;

Farbe: weiß;
zulässig: an die Markröhre angrenzende Verfärbung, deren Ausmaß nicht mehr als 20% des Zopfdurchmessers beträgt;
Gallenflecken ausgeschlossen;

Pilz- und

Insektenbefall: keiner;

Krümmung: bis 3 m Länge praktisch gerade;
zulässig: ab 3 m eine einseitige Krümmung bis 2 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter, insgesamt bis 10 cm Pfeilhöhe;

39-12 **KLASSE B**

Dimensionen: von 2 m aufw. lang;
von 25 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;

Äste: zulässig: gesunde Äste bis 2 x 4 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein als die doppelte Meterlänge des Stückes oder gesunde Äste auch über 4 x 6 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein, als das Stück Laufmeter aufweist;

Risse: zulässig: an jedem Ende auch bis zur Kernröhre reichende, gerade Risse, deren gesamte Länge an der Stammoberfläche die doppelte Länge des Mittendurchmessers nicht übersteigen darf;

Rohholz

Linde

- Farbe: weiß;
zulässig: an die Markröhre angrenzende Verfärbung, deren Ausmaß nicht mehr als 25% des Zopfdurchmessers beträgt, sowie vereinzelt Gallenflecken;
- Pilz- und
Insektenbefall: keiner;
- Krümmung: zulässig: eine einseitige Krümmung bis 3 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter, insgesamt bis 15 cm Pfeilhöhe;

39-13 **KLASSE C**

Unter Klasse C fallen jene Stämme, die Fehler in einem größeren Ausmaß aufweisen, als diese unter Klasse B beschrieben sind; die Ware muß jedoch noch als Nutzholz verwertet werden können.

40-00 **Nußbaum**, Walnuß (*Juglans regia*) Schwarznuß (*Juglans nigra*)

40-11 **KLASSE A**

Dimensionen: von 1,80 m aufw. lang, 10% 1,60 bis 1,70 m mitgehend;
von 30 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;
ausgeschlossen: Drehwuchs;
zulässig: leichter Rindeneinwuchs;

Äste: bis 2 m Länge astfrei;
zulässig: bei längeren Stücken ab dem 2. Meter gesunde Äste bis 10 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein, als das Stück Laufmeter über 2 m aufweist;
einem Ast über 4 x 6 cm sind zwei Äste bis 2 x 4 cm gleichzusetzen;

Risse: bis 2 m Länge rißfrei;
zulässig: bei längeren Stücken ein auch bis zur Kernröhre reichender, gerader Riß, dessen Länge an der Stammoberfläche 20% der Länge des Stückes nicht übersteigen darf;

Ringschäle: zulässig: wenn der Jahrring, in dem diese auftritt, einen Durchmesser von nicht mehr als 15% des Durchmessers der Sichtfläche aufweist;

Eisklüfte: ausgeschlossen: Eisklüfte, die an den Stirnseiten in Form von Ringrissen oder an der Außenseite in Form von Wülsten erkennbar sind;

Farbe: Verschiedenheiten der arteigenen Farbe zulässig;

Pilz- und

Insektenbefall: keiner;

Krümmung: bis 2 m Länge praktisch gerade;
zulässig: ab 2 m eine einseitige Krümmung bis 10 cm Pfeilhöhe;

40-12 **KLASSE B**

Dimensionen: von 1,60 m aufw. lang;
von 25 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;
zulässig: leichter Drehwuchs,
vorkommender Rindeneinwuchs;

Rohholz
Nußbaum

- Äste: zulässig: gesunde Äste, doch darf die Anzahl nicht größer sein als die auf volle Meter abgerundete Länge des Stückes;
ein Faulast auf der ganzen Länge;
- Risse: zulässig: an beiden Enden auch bis zur Kernröhre reichende, gerade Risse, deren gesamte Länge an der Stammoberfläche die doppelte Länge des Mittendurchmessers nicht übersteigen darf;
- Ringschäle: zulässig: wenn der Jahrring, in dem diese auftritt, einen Durchmesser von nicht mehr als 15% des Durchmessers der Sichtfläche aufweist;
- Eisklüfte: zulässig: zwei Eisklüfte bis je 25% der Stammlänge;
- Farbe: Verschiedenheiten der arteigenen Farbe zulässig;
- Pilz- und
Insektenbefall: keiner;
(Ausnahme: siehe Äste!)
- Krümmung: zulässig: eine einseitige Krümmung bis 15 cm Pfeilhöhe.

40-13 **KLASSE C**

Unter Klasse C fallen jene Stämme, die Fehler in einem größeren Ausmaß aufweisen, als diese unter Klasse B beschrieben sind; die Ware muß jedoch noch als Nutzholz verwertet werden können.

41-00 Pappel und Weide

Kanadische Pappel und Pappel-Hybriden (*Populus canadensis* – var.)

Schwarzpappel (*Populus nigra*)

Weißpappel (*Populus alba*)

Graupappel (*Populus canescens* – *P. alba tremula*)

Zitterpappel (*Populus tremula*)

Weide (*Salix alba*)

41-11 KLASSE A

Dimensionen: von 2,50 m aufw. lang, 10% 2 bis 2,40 m mitgehend;
von 30 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;
Drehwuchs ausgeschlossen;

Äste: bis 3 m Länge astfrei;
zulässig: bei längeren Stücken ab dem 3. Meter gesunde Äste
bis 8 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein, als das Stück
Laufmeter über 3 m aufweist;

Risse: zulässig: bis 3 m Länge an einem Ende ein, bei längeren Stük-
ken an beiden Enden je ein auch bis zur Kernröhre reichender,
gerader Riß, dessen gesamte Länge an der Stammoberfläche
20% der Länge des Stückes nicht übersteigen darf;

Ringschäle: ausgeschlossen;

Farbe: Verschiedenheiten der arteigenen Farbe zulässig;

Pilz- und

Insektenbefall: keiner;

Krümmung: bis 3 m Länge praktisch gerade;
zulässig: ab 3 m eine einseitige Krümmung bis 2 cm Pfeilhöhe
pro Laufmeter, insgesamt bis 10 cm Pfeilhöhe;

41-12 KLASSE B

Dimensionen: von 2 m aufw. lang;
von 25 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;
leichter Drehwuchs zulässig;

Äste: zulässig: gesunde Äste bis 12 cm, doch darf die Anzahl nicht
größer sein, als das Stück Laufmeter aufweist;
einem Ast über 4x 6 cm sind zwei Äste bis 2x 4 cm oder ein
großes Wurmloch gleichzusetzen;

Rohholz
Pappel

- Risse: zulässig: an beiden Enden auch bis zur Kernröhre reichende, gerade Risse, deren gesamte Länge an der Stammoberfläche die doppelte Länge des Mittendurchmessers nicht übersteigen darf;
- Ringschäle: ausgeschlossen;
- Farbe: Verschiedenheiten der arteigenen Farbe zulässig;
- Pilz- und
Insektenbefall: keiner;
(Ausnahme: siehe Äste!)
- Krümmung: bis 2 m Länge praktisch gerade;
zulässig: ab 2 m eine einseitige Krümmung bis 3 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter, insgesamt bis 15 cm Pfeilhöhe;

41-13 **KLASSE C**

Unter Klasse C fallen jene Stämme, die Fehler in einem größeren Ausmaß aufweisen, als diese unter Klasse B beschrieben sind; die Ware muß jedoch noch als Nutzholz verwertet werden können.

Rohholz

Ulme

42-00 **Ulme**, Rüste, Rüster

(Ulmus glabra, Ulmus minor, Ulmus laevis)

42-11 **KLASSE A**

Dimensionen: von 3 m aufw. lang, bis 10% von 2,50 m aufw. mitgehend;
von 30 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;
Drehwuchs ausgeschlossen;

Äste: bis 3 m Länge astfrei;
zulässig: bei längeren Stücken ab dem 3. Meter gesunde Äste bis 4 x 6 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein, als das Stück Laufmeter über 3 m aufweist;

Risse: zulässig: bis 3,90 m Länge an einem Ende ein, bei längeren Stücken an beiden Enden je ein auch bis zur Kernröhre reichender, gerader Riß, dessen gesamte Länge an der Stammoberfläche die Länge des Mittendurchmessers nicht übersteigen darf;

Ringschäle: ausgeschlossen;

Eisklüfte: ausgeschlossen;

Spritzkern: ausgeschlossen;

Farbe: helle o d e r dunkle Farbe zulässig;

Pilz- und

Insektenbefall: keiner;

Krümmung: zulässig: eine einseitige Krümmung bis 10 cm Pfeilhöhe;

42-12 **KLASSE B**

Dimensionen: von 2 m aufw. lang;
von 25 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;
zulässig: vereinzelt leichter Drehwuchs;

Äste: zulässig: gesunde Äste bis 2 x 4 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein als die doppelte Meterlänge des Stückes o d e r gesunde Äste bis 10 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein, als das Stück Laufmeter aufweist;

Rohholz

Ulme

Risse: zulässig: an beiden Enden auch bis zur Kernröhre reichende, gerade Risse, deren gesamte Länge an der Stammoberfläche die doppelte Länge des Mittendurchmessers nicht übersteigen darf;

Ringschäle: ausgeschlossen;

Eisklüfte: ausgeschlossen;

Spritzkern: ausgeschlossen;

Farbe: helle o d e r dunkle Farbe zulässig;

Pilz- und

Insektenbefall: keiner;

Krümmung: zulässig: eine einseitige Krümmung bis 15 cm Pfeilhöhe;

42-13 **KLASSE C**

Unter Klasse C fallen jene Stämme, die Fehler in einem größeren Ausmaß aufweisen, als diese unter Klasse B beschrieben sind; die Ware muß jedoch noch als Nutzholz verwertet werden können.

43-00 **Weißbuche**, Hainbuche (*Carpinus betulus*)

43-11 **KLASSE A**

Dimensionen: von 2 m aufw. lang, 10% 1,50 bis 1,90 m mitgehend;
von 25 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei, mindestens annähernd zylindrisch, nicht stark gerillt (spanrückig);

Drehwuchs ausgeschlossen;

Äste: bis 2,50 m astfrei;

zulässig: bei längeren Stücken ab 2,50 m gesunde Äste bis 4 x 6 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein, als das Stück Laufmeter über 2,50 m aufweist;

Risse: zulässig: bis 3 m Länge an einem Ende ein, bei längeren Stücken an beiden Enden je ein auch bis zur Kernröhre reichender, gerader Riß, dessen gesamte Länge an der Stammoberfläche die Länge des Mittendurchmessers nicht übersteigen darf;

Farbe: weiß;

Verfärbung ausgeschlossen;

Pilz- und

Insektenbefall: keiner;

Krümmung: bis 2,50 m Länge praktisch gerade;

zulässig: ab 2,50 m eine einseitige Krümmung bis 2 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter, insgesamt bis 10 cm Pfeilhöhe;

43-12 **KLASSE B**

Dimensionen: von 1,50 m aufw. lang;
von 20 cm Mittendurchmesser aufw.;

Allgemeine

Beschaffenheit: gesund, beulenfrei;

zulässig: stark gerillte (spanrückige) Stücke und vereinzelt leichter Drehwuchs;

Äste: zulässig: bis 2 m Länge ein gesunder Ast bis 2 x 4 cm;

bei längeren Stücken ab dem 2. Meter e n t w e d e r gesunde Äste bis 4 x 6 cm, doch darf die Anzahl nicht größer sein als die doppelte Meterlänge des Stückes o d e r zwei gesunde Äste bis 10 cm auf der ganzen Länge;

Rohholz
Weißbuche

- Risse: zulässig: an beiden Enden auch bis zur Kernröhre reichende, gerade Risse, deren gesamte Länge an der Stammoberfläche die doppelte Länge des Mittendurchmessers nicht übersteigen darf;
- Farbe: weiß;
zulässig: an die Markröhre angrenzende Verfärbung, deren Ausmaß nicht mehr als 15% des Zopfdurchmessers beträgt;
- Pilz- und
Insektenbefall: keiner;
- Krümmung: bis 2 m Länge praktisch gerade;
zulässig: ab 2 m eine einseitige Krümmung bis 3 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter, insgesamt bis 15 cm Pfeilhöhe;

43-13 **KLASSE C**

Unter Klasse C fallen jene Stämme, die Fehler in einem größeren Ausmaß aufweisen, als diese unter Klasse B beschrieben sind; die Ware muß jedoch noch als Nutzholz verwertet werden können.

50-00 LAUB- UND NADELHOLZSORTIMENTE

51-00 Faserholz (Schleifholz)

wird mit und ohne Rinde gehandelt und üblicherweise aus Fichte, Tanne, Weißkiefer, Buche, Birke, Pappel und Weide erzeugt. Es wird jedoch auch Lärche, Douglas-Tanne, Schwarzkiefer, Eiche, Erle, Ulme, Ahorn, Esche und Weißbuche verwendet.

Entrindetes und unentrindetes Holz ist getrennt zu liefern.

Die Abrechnung erfolgt in Festmetern oder Raummeterm oder gemäß den „Richtlinien zur Anwendung der Gewichtsvermessung von Industrieholz“ *) nach Gewicht.

Faserholz, welches in Raummeterm übernommen wird, ist gemäß Abschnitt 12-20 zu berechnen.

51-10 Nadel-faserholz

Dimensionen: von 7 cm Zopfdurchmesser ohne Rinde aufw., Schichtholzrollen bis 25 cm Mittendurchmesser, stärkere Stücke sind zu spalten (Spaltbreite 10 bis 25 cm);

Langes Holz:

von 2 bis 6 m lang, in vollen Meterlängen;

Übermaß 1 cm je Laufmeter; es wird in Festmetern oder nach Gewicht berechnet;

Kurzes oder Schichtholz:

Rollen 1 oder 2 m lang, Scheiter 1 m lang;

es wird in Raummeterm gemessen und gemäß Abschnitt 12-20 berechnet;

Dünnholz:

von 4 bis 6 cm Zopfdurchmesser, mit oder ohne Rinde gemessen;

wird als langes Holz oder als Schichtholz geliefert;

Allgemeine

Qualitäts-

beschreibung: an beiden Enden mit der Säge geschnitten;

auf 1 m praktisch gerade;

ordentlich entastet (keine Aststummel);

ohne Zwieselstücke und sichtbare Pechlassen;

Fichte und Tanne können zusammen geliefert werden;

die gemischte Lieferung anderer Nadelholzarten ist gesondert zu vereinbaren;

*) Text der Richtlinien siehe S. 235 ff.

Rohholz
Faserholz

Normal Qualität:

gesund, praktisch ohne Rotstreif;
bei Kiefer Verblauung zugelassen;

Sekunda Qualität:

Rotstreif und hartbraune Stellen (faserfest), starke Astigkeit zu-
gelassen;
praktisch ohne Weichfäule.

51-20 L a u b f a s e r h o l z

Dimensionen: von 7 cm Zopfdurchmesser ohne Rinde aufw.;
von 10 cm Zopfdurchmesser mit Rinde aufw., bis 5% 8 bis 9 cm
Zopfdurchmesser mitgehend;
Schichtholzrollen bis 25 cm Mittendurchmesser, stärkere Stücke
sind zu spalten (Spaltbreite 10 bis 25 cm);

Langes Holz:

von 2 bis 6 m lang, in vollen Meterlängen;
Übermaß 1 cm je Laufmeter;
wird in Festmetern oder nach Gewicht berechnet;

Kurzes oder Schichtholz:

1 m lang, es wird in Raummetern gemessen und gemäß Ab-
schnitt 12-20 berechnet;

Allgemeine
Qualitäts-

beschreibung: gesund, an beiden Enden mit der Säge geschnitten, auf 1 m
praktisch gerade, ordentlich entastet (keine Aststummel);
ohne Zwieselstücke.

Rohholz

Holz zur Span- oder Faserplattenerzeugung

52-00 Holz zur Span- oder Faserplattenerzeugung

Dazu wird vor allem Fichte, Tanne, Weißkiefer, Schwarzkiefer, Lärche, Birke, Erle, Rot- und Weißbuche, Pappel und Ahorn, Akazie (Robinie) und Esche verwendet; Eiche, Linde und Ulme nur über ausdrückliche Vereinbarung.

Dimensionen: Rot- und Weißbuche von 10 cm Zopfstärke mit Rinde aufw., anfallende Zopfstärken von 8 und 9 cm mit Rinde mitgehend; alle anderen Holzarten von 8 cm Zopfstärke mit Rinde aufw.

Im übrigen finden die für Faserholz gültigen Handelsbräuche, mit Ausnahme der vorstehenden Bestimmungen, sinngemäß Anwendung (51-00).

53-00 Schwellenrundholz

wird aus Lärche, ungeharzter Kiefer, Rotbuche, Stiel- und Traubeneiche erzeugt.

Dimensionen: Längen:
für Gleisschwellen 2,60 und/oder 5,20 m, für Weichenschwellen nach Bestellung;
Längenübermaß mindestens 1%;
Zopfdurchmesser:
für Gleisschwellen in der Regel 28 cm aufw., für Weichenschwellen in der Regel 30 cm aufw.;

Allgemeine
Qualitäts-

beschreibung: gesund;
ausgeschlossen: Drehwuchs, eingewachsene Rinde, Kernrisse, Ringschäle, starker Wurmstich, Bohrgänge, Fäule oder brandige Stellen, Blitzschlag;
Frostspalten und Klüfte soweit dadurch die Festigkeit beeinträchtigt wird;
zulässig: normaler Splintholzanteil;
Äste, soweit die Festigkeit und Dauerhaftigkeit nicht beeinträchtigt wird;
eine einseitige Krümmung bis 3 cm Pfeilhöhe pro Laufmeter;
Schwellenrundholz muß – mit Ausnahme der Lärche – außerhalb der Saftzeit, von Mitte Oktober bis Mitte März, geschlägert werden;
Lärchen- oder Eichen-Schwellenrundhölzer dürfen ab der Schlägerung nicht älter als 14 Monate sein *);
Bei Rotbuche:
ausgeschlossen: graue oder violette Kernfarbe, Spritz- oder Strahlenkern, sowie große Fauläste;
zulässig: gesunde Kernfarbe (Rotkern) im inneren Drittel der Sichtfläche;
Bei Kiefer und Lärche:
leicht angeblautes Splintholz zulässig.

*) Die Lieferbedingungen der ÖBB schreiben vor, daß bei der Lieferung von Lärchen- und Eichen-
schwellen zwischen Fällung des Rundholzes und Anlieferung der Schwellen höchstens 14 Monate
liegen dürfen.

Rohholz

Grubenholz

54-00 **Grubenholz**

wird mit und ohne Rinde gehandelt und aus Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Douglasie (*Pseudotsuga*) und Eiche erzeugt.

Dimensionen: **G r u b e n l a n g h o l z**
von 2 bis 7 m lang, von 50 zu 50 cm steigend;
Übermaß mindestens 1 cm je Laufmeter;
von 8 cm Zopfdurchmesser bis 19 cm Mittendurchmesser;
darüber und darunter liegende Stärken sind gesondert zu vereinbaren;

Starkgrubenholz Lärche und Kiefer:
von 20 bis 24 cm Mittendurchmesser;

G r u b e n s t e m p e l :
von 0,8 bis 2,50 m lang nach Verlangen ausgeformt;
von 8 cm Zopfdurchmesser bis 19 cm Mittendurchmesser;
darüber und darunter liegende Stärken sind gesondert zu vereinbaren;

Starkgrubenholz Lärche und Kiefer:
von 20 bis 24 cm Mittendurchmesser;

Allgemeine

Qualitäts-

beschreibung: gesund, an beiden Enden mit der Säge geschnitten, gut entastet, keine Zwieselstücke;
einseitige Krümmung von maximal 1 cm je Laufmeter gestattet;
Äste dürfen ihrer Anzahl und Stärke nach nur so verteilt sein, daß die Beeinträchtigung der Druck- und Knickfestigkeit den Verwendungszweck nicht ausschließt.

Rohholz

Instrumentenholz

55-00 Instrumentenholz (Resonanzholz)

wird nur nach Besichtigung gehandelt.

Allgemeine

Qualitäts-

beschreibung: gesund;

Fichten-Resonanzholz: feinjähig, astfrei, geradfaserig, wintergeschlägert;

von 40 cm Mittendurchmesser aufw.;

Tanne, Ahorn und andere Holzarten nach besonderer Vereinbarung.

56-00 Zeugholz

wird für Werkzeugstiele oder anderes Werkholz verwendet;
es ist aus geeigneten Hölzern in Rundlingen oder Scheitern auszuformen und hat in seiner Qualität dem vorgesehenen Verwendungszweck zu entsprechen.
Es wird in Längen von 1 m als Schichtholz in Raummetern oder als längeres Holz in Festmetern gehandelt.

57-00 Brennholz

1 m langes Brennholz ist im Schichtmaß aufzusetzen und gemäß Abschnitt 12-20 nach Raummetern zu berechnen; langes Holz wird in Festmetern berechnet.

Dimensionen: Scheitholz:
aufgespaltene Rundlinge von 16 cm Durchmesser aufw.;
bis 30% ungespaltene oder gespaltene Prügel von 11 cm aufw. mitgehend;

(Derb-)Prügel:
Rundlinge von 8 bis 15 cm Mittendurchmesser mit Rinde;

Reisprügel:
Rundlinge von 4 bis 7 cm Mittendurchmesser mit Rinde;

Allgemeine
Qualitäts-

beschreibung: mit oder ohne Rinde, entastet, hackfest;
ausgeschlossen: weichfaule Stücke;
zulässig: einzelne Stücke mit weichfaulen Stellen.

57-11 Hartes Brennholz

wird aus Rotbuche, Weißbuche, Ahorn, Eiche, Ulme, Esche und Birke erzeugt.

57-12 Weiches Brennholz

wird aus Fichte, Tanne, Weißkiefer und Lärche erzeugt. Die Lieferung anderer Nadel- und Laubholzarten ist gesondert zu vereinbaren.

58-00 Reisig

58-11 Brennreisig

wird nach örtlichen Gepflogenheiten aus Holz unter 4 cm Durchmesser mit Rinde erzeugt.

58-12 Nutzreisig

wird nach besonderem Wunsch für Zwecke der Gärtnereien oder für anderen Bedarf erzeugt.

Rohholz

Zeugholz / Brennholz

59-00 NutZRinde

59-11 E i c h e n g e r b r i n d e

wird nach gesonderten Vereinbarungen gehandelt.

59-12 F i c h t e n g e r b r i n d e

Die Rinde wird in Längen von 1 bis 2 m erzeugt und ist, entsprechend abgedeckt, trocken zu lagern.

Die Rinde wird in ungebrochenem Zustand nach Raummetern oder nach Gewicht, im gebrochenen Zustand ausschließlich nach Gewicht gehandelt.

1 Raummeter Rinde (waldtrocken) = 110 kg = 0,3 Festmeter.

